

Datum:

Name

Personalnummer

Dir ZeSo

Dienststelle

An
ZS Pers B 6.....

Geltendmachung von Ansprüchen bezüglich Urlaubsberechnung 2020 nach § 37 TV-L Ausschlussfrist

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme hiermit Bezug auf das Infoschreiben der Polizeipräsidentin aus Dezember 2018. In diesem Schreiben wird angeordnet, dass zur Erreichung eines 42 Kalendertage umfassenden Urlaubszeitraums keine zusätzlichen Urlaubstage zu gewähren sind.

„Es ist bei der Urlaubsberechnung sicherzustellen, dass jeder Arbeitnehmer, ungeachtet der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage, die Urlaubstage erhält, die zur gleichen Dauer eines zusammenhängenden Urlaubs erforderlich sind.“

Dieser bundesarbeitsgerichtliche Grundsatz ist hier nicht erfüllt (BAG 14.03.17 – 9 AZR 7/16; BAG 04.11.15 – 7 AZR 851/13; BAG 19.01.16 – 9 AZR 608/14) und nach meiner Auffassung wird gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen.

Jeder Arbeitnehmer, der in der 5 Tageweche beschäftigt ist, hat 30 Arbeitstage Erholungsurlaub zu beanspruchen. Das entspricht 42 Kalendertagen. Die Mehrheit der Beschäftigten im Schicht- und Wechselschichtdienst erreicht diese Kalendertagzahl nach der vom BAG vorgegebenen Umrechnung nicht.

Somit ist eine Ungleichbehandlung zwischen den Beschäftigten der 5 Tageweche und den Schicht- und Wechselschichtdienstleistenden Beschäftigten offensichtlich.

Ich fordere Sie hiermit auf, die in Abzug gebrachten Kalendertage für das Urlaubsjahr 2020 meinem Bestand wieder gutzuschreiben.

Bitte bestätigen Sie mir den Erhalt meines Antrages schriftlich.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift